



**Geschäftsordnung für die Wahl der Vorsitzenden der Kammergruppen**

**vom 11. November 1977,  
zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Oktober 2006 (StAnz. S. 1718)**

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hat aufgrund des § 5 Abs. 1 der Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 17. März 2006 (St.Anz., S. 723) folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Wahl der Vorsitzenden der Kammergruppen i.d.F. vom 12. November 1993 (St.Anz. Nr. 45 vom 06.12.1993) beschlossen:

**§ 1**

Die Kammergruppen im Sinne des § 12 der Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 17. März 2005 wählen je einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden ihrer Kammergruppe.

Die Amtszeit beginnt mit der Beendigung der Wahlhandlung und endet zusammen mit der laufenden Sitzungsperiode der Vertreterversammlung. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert über die Amtszeit hinaus bis zum Amtsantritt des neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreters.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind nicht Organ der Kammer.

Die Kammergruppen können Leitungsteams bilden.

**§ 2**

Der Vorstand schreibt die Wahl des Vorsitzenden der Kammergruppe und seiner Stellvertreter als bald nach dem Zusammentreten der neu gewählten Vertreterversammlung aus. Er beruft die Mitglieder der Kammergruppe mit einer Frist von 4 Wochen zu einer Sitzung ein, in der der Vorsitzende und seine Stellvertreter gewählt werden sollen. Die Wahl ist in dieser Einladung auf die Tagesordnung zu setzen.

**§ 3**

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Architektenkammer Rheinland-Pfalz, wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglieder der Architektenkammer Rheinland-Pfalz sind, soweit sie gemäß ihrer Eintragung in der Architektenliste in dem Bereich der jeweiligen Kammergruppe ansässig sind und in der Wählerliste eingetragen sind. Diese Liste ist 4 Wochen vor dem Wahltag in der Landesgeschäftsstelle zur Einsichtnahme auszulegen.

**§ 4**

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden im Rahmen der Kammergruppensitzung in gleicher und direkter Wahl gewählt. Auf Antrag eines Wahlberechtigten ist die Wahl geheim durchzuführen.

**§ 5**

Die Wahl wird von einem Mitglied des Vorstandes oder vom Justitiar der Architektenkammer Rheinland-Pfalz geleitet.



## § 6

Nach Bekanntgabe der in der Wahlversammlung benannten Kandidaten wird die Vorschlagsliste geschlossen. Die Kandidaten erklären sich über ihre Bereitschaft zur Kandidatur. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang statt. Bleibt diese Wahl ohne Ergebnis, so entscheidet das Los zwischen diesen beiden Kandidaten.

Der gewählte Kandidat erklärt sich über die Annahme der Wahl.

## § 7

Die Mitglieder der Kammergruppe können den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter vorzeitig abberufen. Die Abberufung ist mit gleichzeitiger Neuwahl zu verbinden.

Der Antrag auf Abberufung ist von mindestens 10 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Kammergruppe an den Vorsitzenden zu richten.

Bei Ausscheiden aus sonstigen Gründen werden ebenfalls Nachwahlen durchgeführt.

## § 8

Einsprüche gegen die Wahl sind schriftlich dem Vorstand der Architektenkammer Rheinland-Pfalz binnen 14 Tagen nach Ablauf der Wahl zur baldigen Entscheidung vorzulegen.

Mainz, den 11. November 1977

Architektenkammer Rheinland-Pfalz

Der Präsident

*Letzte Änderung durch Ordnung vom 27.10.2006 (StAnz. S. 1718)*